Gerichtsferien.

1. An den Sonn- und gebothenen Feiertagen.
2. Vom Weihnachtstage bis an den Tag heil. 3 Könige.
3. Vom Palmsonntage bis an den Ostermontag.
4. An den 3 Bethtagen in der Kreuzwoche.
5. Vom Fronleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag.

Bei Berggerichten nur an den Sonn- und gebothenen Feiertagen, und den öffentlichen Bethtagen.

Normatage,

an welchen alle Schauspiele, Tänze, öffentliche Belustigungen ꝛc. in den k. k. Staaten untersagt sind.

Aschermittwoch.
19. Febr. (Joseph des II. Sterbetag.)
28. Febr. (Leopold des II. Sterbetag.)
Maria Verkündigung.
Vom Palmsonntage bis einschließig Ostersonntag.
Pfingstsonntag.
Fronleichnamstag.
Maria Geburt.
Leopoldstag im Erzherzogthume Oesterreich.
Vom 22. bis 25. December.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche führen die Almanache noch auf:

7. April. (Sterbetag der Kaiserinn Maria Ludovica.)
12. April. (Sterbetag der Kaiserinn Maria Theresia.)
14. Mai. (Sterbetag der Kaiserinn Ludovica, Mutter Sr. Majestät des Kaisers.)

Anmerkung. Das sogenannte tempus sacrum vom Advent bis zum Feste der h. 3 Könige einschließig und vom Anfange der Fasten bis zum 1. Sonntage nach Ostern muß strenge gehalten werden. Weder Bälle, noch Tanzmusiken haben an allen gebothenen Fasttagen, als Quatembertagen, an den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahrs, und an den Freitagen und Samstagen Statt zu finden. Bälle mit Masken und Redouten dürfen in der Regel nur in der Residenz und in den Provinzial-Hauptstädten, und nur vom 7. Januar bis einschließig Faschingdienstag, und nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß in einer oder der andern großen Stadt, an einem oder dem andern Tage außer jener Zeit Statt finden. Tanzmusik, und sowohl öffentliche als Privatbälle bleiben untersagt: in der ganzen Adventzeit und in den darauf folgenden Wochen bis einschließig h. 3 Könige; in der ganzen Fastenzeit und der darauf folgenden Woche bis einschließig den 1. Sonntag nach Ostern, an allen kirchlichen Fasttagen, und an den Freitagen und Samstagen des ganzen Jahrs. — Tanzmusiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen; jene dürfen an den Vorabenden der Freitage, der Festtage und gebothenen Feiertage nicht über 12 Uhr Mitternacht dauern. Wie lange sich ihre Dauer außer diesen Tagen erstrecken dürfe, wird von der betreffenden Obrigkeit besonders bestimmt, und in dem hierzu ausgefertigten Erlaubnißscheine ausgedrückt.

Geldwesen in den k. k. Staaten.

Goldmünzen, welche gesetzlichen Umlauf haben. K. K. österr. und Kremnitzer einfache Ducaten 4 fl. 30 kr., doppelte 9 fl., niederländische ganze Souverainsd'or 13 fl. 20 kr., halbe 6 fl. 40 kr., alte holländische Ducaten gerändert und vollwichtig 4 fl. 30 kr. C. M.

Die Schwere der vorstehenden Geldsorten nach dem ordinären 60 Grän schweren Ducaten-Gewichte ist: der einfache Ducaten, so wie der alte Holländer zu 4½ fl. = 60 Grän. Doppelducaten 120 Grän. Ganzer Souverainsd'or 3 Ducaten 11 Grän, halber 1 Ducaten 35½ Grän. Alle diese Goldmünzen müssen vollwichtig seyn. Als vollwichtig werden die k. k. österr. und Kremnitzer einfachen und doppelten Ducaten, dann die k. k. österr. niederländ. ganzen und halben Souverainsd'or angenommen, wenn in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Ducatengrän das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens instehet; bei den angeführten alten Holländer-Ducaten aber, wenn sie gerändert sind, und in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Ducatengrän das Goldstück vorschlägt. Ungewichtige Goldmünzen werden bei öffentlichen Cassen gar nicht, sondern nur bei den Münz- und Einlösungsämtern als Material angenommen und behandelt.

Silbermünzen. K. K. österr. und andere nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Speciesthaler 2 fl., halbe Thaler oder Gulden 1 fl., Viertel-Thaler oder halbe Gulden 30 kr., Kopfstücke oder sogenannte Zwanziger 20 kr., alte Siebenzehner 15 kr., halbe Kopfstücke oder Zehner 10 kr., alte Siebener 6 kr., dann Fünfer und Groschen. K. K. niederländ. ganze Kronenthaler 2 fl. 12 kr., halbe Kronen 1 fl. 6 kr., Viertel-Kronen 33 kr.

Ferner gelten in Oesterreich: Venezianische Zecchinen 4 fl. 32 kr., italienische 20 Lirestücke 7 fl. 35 kr., französische 20 Frankenstücke 7 fl. 35 kr., bairische ganze Kronenthaler 2 fl. 12 kr., Mailänder ganze Scudi 1 fl. 45½ kr., spanische Matten oder Säulenthaler 2 fl. 3 kr. C. M. Beschädigte und beschnittene Münzen werden bei öffentlichen Cassen nicht angenommen, sondern von den Münz- und Einlösungsämtern gegen den festgesetzten Preis übernommen.

Neues Münzwesen im lombardisch-venezianischen Königreiche. Nach dem Patente vom 1. November 1823 ist der österr. Conventions-Fuß als Grundlage zur Ausprägung und Werthsbestimmung der Münzen im lomb. venez. Königreiche bestimmt, und zum Behufe der Anwendung dieses Münzfußes auf das metrische Gewicht, welches für die Ausprägung im lomb. venez. Königreiche beibehalten wird, folgendes Decimal-Verhältniß festgestellt:

1 metrisches Pfund = 3 Mark 9 Loth 48 Richtpfennigtheile des Wiener Markgewichtes; und 1 Wiener Mark = 2 Oncien 8 Grossi 6 Gran und 44 Hundertheile eines Grans des metrischen Gewichtes. Diesem gemäß wird das metrische Pfund fein Gold zu 1307 fl. 20 kr. oder 3922 neuen österr. Liren (Lire austriache), fein Silber zu 85 fl. 31 kr. oder 256. 55. österr. Liren, Kupfer zu 1 fl. 54. 248 kr. oder 5 Liren 71. 42 Centesimi ausgeprägt. Die Einheit der auszuprägenden Münzen ist die österreichische Lira (Lira austriaca), welche ein metrisches Gewicht von 4 Denar 3 Gran und 30 $\frac{3}{5}$ Hundertheilen eines Grans enthält, und aus 9 Zehntheilen feinen Silbers und 1 Zehntheile Kupferzusatz besteht. Die Lira wird in 100 Theile (Centesimi) getheilt, und ihr verglichener Werth ist nach dem Conventions-Fuße 20 kr. und nach der frühern italienischen oder französischen Währung 87 Centesimi.

Die neu ausgeprägten Goldmünzen sind: die Sovrana oder das 40 Lirestück zu 13 fl. 20 kr., und die Mezza Sovrana oder das 20 Lirestück zu 6 fl. 40 kr.

Silbermünzen. Scudo 2 fl., halber Scudo 1 fl., ganze Lira 20 kr., halbe 10 kr., Viertel 5 kr. oder 25 Centesimi.

Kupfermünzen. Soldo zu 5 Centesimi, gilt 1 kr., das 3 Centesimistück $\frac{3}{4}$ kr., 1 Centesimo $\frac{3}{5}$ kr.

100 österreichische Lire gelten 87 italienische Lire oder französische Franken, oder 113 $\frac{7}{10}$ mailändische Lire, oder 169 $\frac{6}{10}$ venezianische Lire.

Werth des österreichischen Geldes im Auslande. 1 österr. Gulden C. M. (zu 3 Zwanzigern) gilt nach innerm Werthe (also nicht nach seinem Curse oder Preise), in Frankreich 2 Franken 58 Centimes, — in England 2 Shilling 1 $\frac{1}{2}$ Pence, — in Baiern 1 fl. 12 kr., — in Dänemark 27 $\frac{8}{10}$ Current-Schilling, — in Danzig 86 $\frac{7}{10}$ Groschen, — in Spanien 5 $\frac{3}{5}$ Realen de plata, — in Fredonia 49 Centimen oder fast einem halben Dollar, — in Hannover 21 $\frac{3}{5}$ Mariengroschen, — in Holland 48 $\frac{1}{2}$ Groote, — in Hamburg 22 $\frac{1}{3}$ Schilling, — in Königsberg 2 fl. 2 Groschen, — in Lübeck 27 $\frac{8}{10}$ Schilling, — in Portugal 430 Rees, — in Preußen 16 $\frac{7}{10}$ Groschen Cour., — in Sachsen 15 $\frac{9}{10}$ Groschen, — in Schweden 21 $\frac{7}{10}$ Schilling, — in der Schweiz 34 $\frac{7}{10}$ Sols, — in der Türkei 1 Piaster 40 Asper, — in Westphalen 25 $\frac{1}{2}$ Albus.

Werth des auswärtigen Geldes in Oesterreich in C. M. 1 französ. Frank gilt 23 kr., — 1 Pf. Sterling in England 9 fl. 22 $\frac{3}{10}$ kr., — 1 bair. Gulden 50 kr., — 1 dänischer Rthlr. Cour. 1 fl. 45 kr., 1 Rthlr. Species 2 fl. 10 kr., — 1 Danziger Gulden 21 $\frac{8}{10}$ kr., — 1 span. Piaster 2 fl. 2 kr., 1 span. Wechselpiaster 1 fl. 33 $\frac{7}{10}$ kr., — nordamerikanischer Dollar 2 fl. 4 $\frac{1}{2}$ kr., — 1 hannövrischer Thaler 1 fl. 39 kr., — 1 holländ. Gulden 49 $\frac{4}{10}$ kr., — 1 hamburgische Mark Banco 43 $\frac{3}{10}$ kr., — 1 Königsberger-Gulden 28 $\frac{1}{2}$ kr., — 1 lübeckische Mark Cour. 35 kr., — 1 neapolitanischer Ducato 1 fl. 37 kr., — 1 portugiesische Wechsel-Crusade 55 $\frac{6}{10}$ kr., — 1 preuß. Thlr. 1 fl. 25 kr., — 1 sächsischer Thl. 1 fl. 30 kr., — 1 schwedischer Rthlr. 2 fl. 12 kr., — 1 Schweizer Frank 34 $\frac{4}{5}$ kr., — 1 türkischer Piaster 32 $\frac{7}{10}$ kr., — 1 westphälischer Thlr. 1 fl. 15 kr.

5 Gulden Wiener Silbergeld machen 6 fl. Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß, und 3 fl. Wiener Silbergeld sind 2 Rthlr. sächsisches Geld (zu 24 Groschen), folglich 1 fl. Wiener Silbergeld gleich 16 Groschen sächsisch. 5 sächsische Thaler machen 9 fl. in Reichsgeld; 3 Thaler gelten einen österreichischen Ducaten.